

Vereinbarung

zwischen den

Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau

über die freiwillige Bildung

der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems – Nassau

im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform

Präambel

Der Landtag des Landes Rheinland-Pfalz hat bereits im Jahr 2010 mit dem Ersten Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform die Weichen für neue Strukturen u.a. auf der Ebene der Verbandsgemeinden im Land gestellt.

Anlass für die Optimierung der Gebietsstrukturen sind in erster Linie die demografischen Veränderungen, die Situation der öffentlichen Finanzen sowie technische und soziale Entwicklungen. Die demografische Entwicklung trifft dabei auch die Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau. So wird nach den Schätzungen des Statistischen Landesamtes die Bevölkerungszahl in beiden Verbandsgemeinden zurückgehen. Der Anteil älterer Mitbürger steigt dagegen aufgrund der höheren Lebenserwartung an. Dies wird die Verbandsgemeinden vor große Herausforderungen stellen.

Ziel des Gesetzes sind deshalb Verbandsgemeinden, die unter Einsatz neuer Informations- und Kommunikationstechnologien langfristig ihre Aufgaben in fachlich hoher Qualität, wirtschaftlich sowie bürger-, sach- und ortsnahe wahrnehmen können. Eine Zukunftsfähigkeit in diesem Sinne haben nach Auffassung des Landtages nur Verbandsgemeinden mit mindestens 12.000 Einwohnern. Daraus leitet sich ab, dass sich für alle Verbandsgemeinden, die diese Einwohnerzahl nicht erreichen, ein Gebietsänderungsbedarf ergibt. Sie müssen also mit einer anderen Verbandsgemeinde fusionieren.

Während damit aufgrund der Einwohnerzahl für die Verbandsgemeinde Nassau eine aktive Fusionspflicht bestand, entwickelte sich aus der Situation im Rhein-Lahn-Kreis heraus eine passive Fusionspflicht für die Verbandsgemeinde Bad Ems.

Vor diesem Hintergrund waren sich die Verbandsgemeinderäte beider Verbandsgemeinden darin einig, Gespräche mit dem Ziel einer freiwilligen Fusion der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau aufzunehmen. Dem liegt die Erkenntnis zu Grunde, dass nur eine freiwillige Fusion die Möglichkeit eröffnet, den Prozess zur Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aktiv im Sinne der Bürgerinnen und Bürger, der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beider Verbandsgemeindeverwaltungen und der Gemeinden mitzugestalten.

Die Verhandlungskommissionen beider Verbandsgemeinden haben in der Folge gemeinsam nachfolgende Fusionsvereinbarung erarbeitet und den Gremien zur Entscheidung vorgelegt.

In der neu zu bildenden Verbandsgemeinde Bad Ems – Nassau werden rund 28.000 Einwohnerinnen und Einwohner auf einer Fläche von rund 155 Quadratkilometern in 28 Ortsgemeinden leben.

Nach eingehenden Beratungen stimmen die Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau auf der Grundlage der entsprechenden Beschlüsse der jeweiligen Verbandsgemeinderäte vom 28. September 2017 der nachfolgenden Vereinbarung über die freiwillige Fusion zu.

(Benennung der Stadt-/Ortsgemeinderäte mit Beschlussdatum wird nach Vollzug ergänzt)

§ 1 Freiwillige Bildung einer neuen Verbandsgemeinde, Rechtsnachfolge

- (1) Aus den Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau wird am 01. Januar 2019 eine neue Verbandsgemeinde gebildet.
- (2) Die neue Verbandsgemeinde wird Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau.

§ 2 Name, Sitz, Wappen

- (1) Die neue Verbandsgemeinde führt den Namen „Verbandsgemeinde Bad Ems – Nassau“ und hat ihren Sitz in Bad Ems.
- (2) Die neue Verbandsgemeinde wird eine weitere Verwaltungsstelle in Form eines Bürgerbüros in Nassau vorhalten. Auch Eheschließungen werden weiterhin in Nassau angeboten.
- (3) Die neue Verbandsgemeinde wird sich ein Wappen geben. Zentrales Element soll der Nassauer Löwe werden, den die Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau schon derzeit in ihrem Wappen führen. Das Nähere bleibt der Entscheidung des neuen Verbandsgemeinderates vorbehalten.

§ 3 Verwaltungsorganisation

- (1) Die Bürgermeister oder beauftragten Personen der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau werden ermächtigt, mit den Personalräten der beiden Verbandsgemeindeverwaltungen Gespräche zu führen, die auf eine Verständigung über Dienstvereinbarungen für die Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde abzielen. Entsprechendes gilt für den Erlass von Dienstanweisungen.
- (2) Die am Vortag der Gebietsänderung in den Verbandsgemeindeverwaltungen Bad Ems und Nassau bestehenden Dienstvereinbarungen, Dienstanweisungen und Organisationsverfügungen gelten in der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde für die jeweiligen dorthin wechselnden Beschäftigten aus den bisherigen Verbandsgemeindeverwaltungen bis zu einer Neufassung oder bis zum Zeitablauf, längstens bis zum 31. Dezember 2020 fort.
- (3) Die Organisationsstruktur der neuen Verbandsgemeinde soll sich nach den Empfehlungen der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH richten und fünf Fachbereiche (einschließlich Verbandsgemeindewerke) umfassen.

§ 4 Bedienstete und Versorgungsempfängerinnen bzw. Versorgungsempfänger

- (1) Mit der Gebietsänderung gehen die Beamtinnen und Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildenden der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau auf die neue Verbandsgemeinde über.
- (2) Die neue Verbandsgemeinde Bad Ems – Nassau tritt in die Rechte und Pflichten der zum Zeitpunkt der Gebietsänderung bestehenden und mit der Gebietsänderung auf sie übergehenden Arbeitsverhältnisse ein. Erworbene Besitzstände dürfen wegen des Übergangs der Arbeitsverhältnisse nicht eingeschränkt werden. Betriebsbedingte Kündigungen und entsprechende Änderungskündigungen mit dem Ziel der Herabgruppierung aus Anlass des Übergangs der Arbeitsverhältnisse sind ausgeschlossen.
- (3) Die erarbeiteten Mehrarbeitsstunden werden vollständig übernommen und weitergeführt; gleiches gilt für evtl. vorhandene Minusstunden.
- (4) Die neue Verbandsgemeinde Bad Ems – Nassau wird für die auf sie übergehenden Bediensteten und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger die Versorgungslasten tragen und die Beihilfe und sonstigen gesetzlichen Leistungen gewähren.

- (5) Die Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau werden bereits vor dem Fusionszeitpunkt damit beginnen, die strukturellen Veränderungen im personellen Bereich auf den Zeitpunkt nach der Fusion abzustimmen.

§ 5 Personalvertretung, Schwerbehindertenvertretung, Gleichstellungsbeauftragte nach dem Landesgleichstellungsgesetz

- (1) Nach der Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems – Nassau führen die bei den bisherigen Dienststellen gebildeten Personalräte die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Personalrates, längstens bis zum 30. Juni 2019, gemeinsam fort.
- (2) Gleiches gilt unter Zugrundelegung der gesetzlichen Vorschriften für die Neuwahl der Schwerbehindertenvertretung.
- (3) Innerhalb von sechs Monaten nach der Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems – Nassau werden eine neue Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin bestellt. Bis zur Neubestellung bleiben die bisherigen Gleichstellungsbeauftragten der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau im Amt und führen die Geschäfte gemeinsam weiter.

§ 6 Schulen

- (1) Die Aufgaben der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau als Schulträger gehen in den derzeit bestehenden Strukturen auf die neue Verbandsgemeinde über.

Die Verbandsgemeinde Bad Ems – Nassau wird somit Schulträgerin der

- Freiherr-vom-Stein-Grundschule in Bad Ems
 - Ernst-Born-Grundschule in Bad Ems
 - Limeschule (Grundschule) in Arzbach
 - Grundschule an der Ringmauer in Dausenau
 - Grundschule Fachbach
 - Freiherr-vom-Stein-Grundschule in Nassau
 - Grundschule „Am Windrad“ in Singhofen
 - Realschule plus Bad Ems – Nassau in Bad Ems.
- (2) Die Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau sind sich darin einig, die Trägerschaft der Realschule plus Bad Ems – Nassau dem Rhein-Lahn-Kreis anzubieten oder mit ihm über eine Kostenbeteiligung zu verhandeln. Die Entscheidung über den entsprechenden Antrag bleibt dem neuen Verbandsgemeinderat vorbehalten. Satz 1 gilt auch für die Sporthalle Hasenkümpel in Bad Ems.

- (3) Weiterhin sollen die Grundschüler der Ortsgemeinde Becheln dem Schulbezirk der Grundschule Dachsenhausen und die Grundschüler der Ortsgemeinde Frücht dem Schulbezirk der Grundschule Friedrichsseggen zugeordnet bleiben.

§ 7 Trägerschaft für Kindertagesstätten

- (1) Die in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Nassau stehenden Kindertagesstätten in Nassau, Nassau – Ortsteil Scheuern, Winden, Singhofen und Geisig gehen auf die neue Verbandsgemeinde Bad Ems – Nassau über. Die für diese Kindertagesstätten entstehenden unmittelbaren Aufwendungen und die Gemeindeanteile an den Zuwendungen des Rhein-Lahn-Kreises im Sinne des § 12 Abs. 6 Kindertagesstättengesetz für die Kindertagesstätte der Lebenshilfe Rhein-Lahn in Singhofen werden über eine „Sonderumlage 1“ finanziert, die ausschließlich von den Gemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Nassau getragen wird. Die Merkmale, nach der diese Sonderumlage bemessen wird, sind zu einem späteren Zeitpunkt unter Einbeziehung der betroffenen Ortsgemeinden festzulegen.
- (2) Absatz 1 gilt auch für den Fall eines Neubaus einer Kindertagesstätte oder der Erweiterung einer bestehenden Kindertagesstätte im Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Nassau.
- (3) Dem neuen Verbandsgemeinderat wird empfohlen, einem Antrag einer Gemeinde der bisherigen Verbandsgemeinde Bad Ems auf Übernahme der Trägerschaft einer kommunalen Kindertagesstätte zu entsprechen, wenn die Gemeinde gleichzeitig mit dem Antrag die vollständige Kostenübernahme erklärt.

§ 8 Zentrale Sport- und Freizeitanlagen, Schulsportanlagen

- (1) Die Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau sind sich darin einig, dass das quantitativ und qualitativ hochwertige Sport- und Freizeitangebot für ihre Bürgerinnen und Bürger, für Schulen und Vereine erhalten bleiben soll.
- (2) Die in Trägerschaft der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau stehenden zentralen Sport- und Freizeitanlagen „Sporthalle und Stadion Silberau“ in Bad Ems sowie die „Freisportanlage Auf der Au“ und das „Freibad“ in Nassau gehen auf die neue Verbandsgemeinde über. Eine Sonderumlage für das Freibad in Nassau wird nicht mehr erhoben.

- (3) Die in Trägerschaft der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau stehenden Schulsportanlagen, dies sind
- die Turnhalle der Freiherr-vom-Stein-Grundschule in Bad Ems
 - die Turnhalle der Freiherr-vom-Stein-Grundschule in Nassau
 - die Sporthalle Hasenkümpel in Bad Ems
 - die Schul- und Mehrzweckhalle in Singhofen

gehen mit allen Rechten und Pflichten auf die neue Verbandsgemeinde über.

§ 9 Brandschutz

- (1) Alle bestehenden Feuerwehreinheiten gehen unter Beibehaltung der vorhandenen Strukturen in die Trägerschaft der neuen Verbandsgemeinde über und sollen zu einer schlagkräftigen, zukunftsfähigen Einrichtung zusammengeführt werden.
- (2) Mit Bildung der neuen Verbandsgemeinde wird ein gemeinsamer Beschaffungs- und Investitionsplan für Feuerwehrfahrzeuge erstellt. Zusätzlich sind notwendige Sanierungen an den Gerätehäusern aufzunehmen. Die Atemschutzstrecke in Nassau bleibt erhalten.
- (3) Die Gerätewartung und –überprüfung wird durch hauptamtliche Kräfte sichergestellt. Beide Verbandsgemeinden setzen sich ab sofort für die Einrichtung einer gemeinsamen Feuerwehr-Werkstatt im Rhein-Lahn-Kreis ein.
- (4) Den Feuerwehren kommt eine bedeutende Rolle bei der Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen des Brand- und Katastrophenschutzes und bei Gefahren allgemeiner Art zu. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben setzt eine ausreichende Mindeststärke der Feuerwehreinheiten voraus. Die neue Verbandsgemeinde wird hierzu ein Konzept zu Mindeststärken – unter Berücksichtigung des bisherigen Konzeptes der Verbandsgemeinde Nassau – erarbeiten.
- (5) Dem neu zu wählenden Verbandsgemeinderat wird empfohlen, einen Ausschuss für Feuerwehrangelegenheiten zu bilden, der sich aus Mitgliedern des Verbandsgemeinderates und der Freiwilligen Feuerwehr zusammensetzt.
- (6) Der Wehrleiter der bisherigen Verbandsgemeinde Bad Ems bleibt bis zur Ernennung des Wehrleiters der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems – Nassau im Amt. Er übt seine Funktion nur für das Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Bad Ems aus.

- (7) Der Wehrleiter der bisherigen Verbandsgemeinde Nassau bleibt bis zur Ernennung des Wehrleiters der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems – Nassau im Amt. Er übt seine Funktion nur für das Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Nassau aus.
- (8) Spätestens sechs Monate nach der Gebietsänderung werden für die Verbandsgemeinde Bad Ems – Nassau eine Wehrleiterin/ein Wehrleiter sowie dessen/deren Vertreterinnen oder Vertreter gewählt, auf die Dauer von 10 Jahren bestellt und zu Ehrenbeamten ernannt. Die Wahlen erfolgen durch die Wehrführer und die Führer mit Aufgaben, die mit denen einer Wehrführerin oder eines Wehrführers vergleichbar sind, der bisherigen Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau.
- (9) Die Regelungen der Absätze 6 und 7 gelten entsprechend für die Vertreter der Wehrleiterin/des Wehrleiters.

§ 10 Ausbau und Unterhaltung von Gewässern dritter Ordnung

Ausbau und Unterhaltung von Gewässern dritter Ordnung werden – auch aufgrund zu erwartender negativer Auswirkungen des Klimawandels – in Zukunft eine stärkere Gewichtung einnehmen müssen. Dem neuen Verbandsgemeinderat wird deshalb empfohlen, einen Gewässerpflegeplan und ein Hochwasserschutzkonzept erstellen zu lassen.

§ 11 Überörtliche Rad- und Wanderwege

- (1) Gut ausgebaute überörtliche Rad- und Wanderwege haben nicht nur für die Tourismusregion Bad Ems – Nassau eine große Bedeutung; sie dienen im Besonderen auch dem Erholungsbedürfnis der einheimischen Bürgerinnen und Bürger.
- (2) Die neue Verbandsgemeinde Bad Ems – Nassau sieht die Unterhaltung der überörtlichen Rad- und Wanderwege als Bestandteil der überörtlichen Tourismusförderung an. Sie wird deshalb diese Aufgabe im Rahmen der überörtlichen Tourismusförderung übernehmen (§ 67 Abs. 3 Gemeindeordnung). Der neue Verbandsgemeinderat wird zum geeigneten Zeitpunkt definieren, welche Wege Bestandteil der überörtlichen Tourismusförderung werden.

§ 12 Überörtliche Seniorenarbeit

Im Bereich der Seniorenarbeit gibt es vielfältige Initiativen von Gemeinden, Kirchen und anderen freien Trägern. Die bisherige gute Arbeit in beiden Verbandsgemeinden auf den unterschiedlichen Ebenen soll fortgesetzt werden. Es soll allerdings keine Konkurrenz zu den Angeboten von Gemeinden, Kirchen und anderen freien Trägern entstehen. Von daher bleibt es dem neuen Verbandsgemeinderat vorbehalten zu entscheiden, wie er die Seniorenarbeit künftig unter Würdigung der Aktivitäten auf anderen Ebenen gewichten will.

§ 13 Forst

- (1) Die Anstellung der kommunalen Waldarbeiter wird durch die neue Verbandsgemeinde beibehalten. Dabei wird zur Sicherstellung von Nachwuchskräften eine angemessene Ausbildung mit eigenen Kräften durchgeführt. Die Kosten sind von den waldbesitzenden Gemeinden über die nachgewiesenen Leistungsstunden zu tragen.
- (2) Es besteht die Bereitschaft, auf der Grundlage der Bestimmungen des Landeswaldgesetzes den kommunalen Revierdienst über das Forstrevier Nassau hinaus auszuweiten und diesen von den Ortsgemeinden auf die neue Verbandsgemeinde nach § 67 Abs. 4 Gemeindeordnung zu übertragen. Die Kosten für den kommunalen Revierdienst sind verursachungsgerecht außerhalb der allgemeinen Verbandsgemeindeumlage zu regeln. Näheres bleibt der Entscheidung des neuen Verbandsgemeinderates vorbehalten.
- (3) Die vorstehenden Regelungen finden auf den Forstbereich der Ortsgemeinde Becheln keine Anwendung.

§ 14 Beteiligungen sowie sonstige öffentliche und kulturelle Einrichtungen

- (1) Beteiligungen, Mitgliedschaften in Vereinen, Verbänden oder sonstigen Vereinigungen der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau, insbesondere im Zweckverband „Schloss Balmoral“, werden weitergeführt, sofern in diesem Vertrag nicht anderes geregelt ist. Auf § 1 Absatz 2 dieses Vertrages wird verwiesen.
- (2) Etwaige Doppelmitgliedschaften werden zum 01. Januar 2019 aufgelöst.

§ 15 Offene Jugendarbeit, Mitgliedschaft im Verein „Jugendzentrum Bad Ems e.V.“

- (1) Offene Jugendarbeit hat in beiden Verbandsgemeinden schon heute einen hohen Stellenwert. In der Verbandsgemeinde Bad Ems wird sie vom Verein Jugendzentrum Bad Ems e.V. wahrgenommen. Die Verbandsgemeinde Bad Ems ist dort Mitglied. In Nassau ist die Stadt Nassau Trägerin eines Jugendtreffs.
- (2) Mit der Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems – Nassau wird die Förderung der offenen Jugendarbeit unter Beachtung der jeweiligen örtlichen Verhältnisse neu zu ordnen sein. Dem wird sich der neue Verbandsgemeinderat im Jahr 2019 widmen.
- (3) Im Übergangsjahr 2019 bleibt die neue Verbandsgemeinde Bad Ems – Nassau deshalb Mitglied im Verein Jugendzentrum Bad Ems e.V. Alle weiteren Entscheidungen sind nach dem Beschluss des neuen Verbandsgemeinderates zu treffen.
- (4) Der im Jahr 2019 an den Verein Jugendzentrum Bad Ems e.V. zu zahlende Mitgliedsbeitrag wird über eine „Sonderumlage 2“ finanziert, die nur von den Gemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Bad Ems getragen wird.

§ 16 Wirtschafts- und Tourismusförderung

- (1) Die Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau stimmen darin überein, dass für die Bündelung und Stärkung des gemeinsamen Standort- und Wirtschaftspotentials eine alle Gemeinden übergreifende Wirtschaftsförderung sinnvoll ist. Die neue Verbandsgemeinde Bad Ems – Nassau übernimmt deshalb die Aufgabe der Wirtschaftsförderung, soweit sie von überörtlicher Bedeutung ist, als Selbstverwaltungsaufgabe.
- (2) Der Tourismus nimmt schon heute eine herausragende Stellung in den beiden Verbandsgemeinden ein. Die Verbandsgemeinde Bad Ems – Nassau wird deshalb die Aufgabe der Tourismusförderung, soweit sie von überörtlicher Bedeutung ist, als Selbstverwaltungsaufgabe übernehmen.
- (3) Die endgültige Ausgestaltung der überörtlichen Wirtschafts- und Tourismusförderung obliegt der Entscheidung des neuen Verbandsgemeinderates.

§ 17 Raumordnung und Finanzausgleich

- (1) Die Stadt Bad Ems hat die Funktion eines Mittelzentrums und die Stadt Nassau die eines Grundzentrums inne.
- (2) Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass die o.g. derzeitige raumordnungsplanerische Ausweisung aus fusionsbedingten Gründen nicht zu ihrem Nachteil verändert werden soll.

§ 18 Flächennutzungsplan

Die Flächennutzungspläne für die Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau gelten fort, bis ein neuer Flächennutzungsplan für die Verbandsgemeinde Bad Ems – Nassau wirksam wird. Möglichst lange Übergangsfristen und eine möglichst kostengünstige Verschmelzung beider Flächennutzungspläne werden angestrebt.

§ 19 Verbandsgemeindeumlage

- (1) Die neue Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau rückt von gesplitteten Umlagesätzen nach Steuerkraft und Schlüsselzuweisung, so wie dies bislang von der Verbandsgemeinde Nassau praktiziert wurde, ab und weist - der üblichen Praxis folgend - ab dem 01. Januar 2019 einen **einheitlichen** verbundenen Hebesatz aus.
- (2) Unter Außerachtlassung fusionsbedingter Mehrkosten wird bei Beibehaltung konstanter Umlagegrundlagen ein **Umlagesatz in Höhe von 37 v.H.** für das Haushaltsjahr 2019 vereinbart. Ein möglicher Haushaltsfehlbedarf wird dabei in Kauf genommen und ist in den folgenden Haushaltsjahren durch Konsolidierungs- und Sparmaßnahmen zu kompensieren.
- (3) Die neue Verbandsgemeinde wird durch Strukturierungsmaßnahmen alle Einspareffekte ausloten und umsetzen, um den Umlagesatz im Sinne der verbandsangehörigen Städte und Gemeinden auf einem niedrigen Niveau zu halten.
- (4) Die Zuwendungen des Landes werden zur Reduktion der Verbindlichkeiten eingesetzt. Aus diesen werden in den nächsten Haushaltsjahren die vertraglich vereinbarten Tilgungsleistungen der neuen Verbandsgemeinde bedient. Dies führt zu einer Entlastung und dient der unter Absatz 2 genannten Vereinbarung. Tilgungsverpflichtungen der Eigenbetriebe werden hieraus nicht übernommen.
- (5) Außerhalb dieser Betrachtung sind die Mehrkosten, die durch die Neugründung der Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau entstehen, soweit diese unabweisbar sind. Die Mehrkosten des Vollzugs, d.h. von Verabschiedung des Landesgesetzes bis Abschluss der Neugründung, sind voraus zu berechnen und im zeitlichen Verlauf darzustellen.

- (6) Um mittel- und längerfristige Konsolidierungseinsparungen zu ermitteln, die geeignet sind, den Umlagebedarf weiter zu senken, wird eine Arbeitsgruppe aus Verwaltung, Ratsfraktionen und Bürgermeistern gebildet. Die Arbeitsgruppe nimmt ihre Tätigkeit mit Verabschiedung des Landesgesetzes auf. Sie wird unter anderem Erfahrungen unter dem Gesichtspunkt „best practice“ auswerten und zur Umsetzung vorschlagen.

§ 20 Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

- (1) Die Aufgaben der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung gehen auf die neue Verbandsgemeinde Bad Ems – Nassau über.
- (2) Die Verbandsgemeindewerke Bad Ems und die Verbandsgemeindewerke Nassau werden rechtlich und organisatorisch zu einem neuen Eigenbetrieb zusammengeführt.
- (3) Der Eigenbetrieb trägt den Namen „Verbandsgemeindewerke Bad Ems – Nassau“ und hat seinen Sitz in Nassau.
- (4) Das Vermögen und die Verbindlichkeiten der Verbandsgemeindewerke Bad Ems – Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserentsorgung – und der Verbandsgemeindewerke Nassau – Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – gehen im Rahmen der Zusammenführung als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten zu den Wertansätzen der Schlussbilanzen über.
- (5) Die Standorte der Betriebshöfe und der Lager im Bereich der Wasserversorgung obliegen der späteren Entscheidung der Werkleitung; Grundlage der Entscheidung sollen in erster Linie betriebswirtschaftliche und organisatorische Gesichtspunkte sein.
- (6) Die Grundlagensatzungen (Allgemeine Wasserversorgungssatzung; Allgemeine Entwässerungssatzung) werden mit Entstehen der neuen Verbandsgemeinde vereinheitlicht.
- (7) Die neue Verbandsgemeinde kann für die Entgelt-, Beitrags- und Gebührenkalkulation die Einrichtungen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, die sie im Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Bad Ems und im Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Nassau betreibt, längstens bis zum 31. Dezember 2028, als getrennte Abrechnungsgebiete behandeln. Damit sind für einen Übergangszeitraum von bis zu 10 Jahren unterschiedliche Entgelte, Gebühren und Beiträge in den bisherigen Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau möglich.

- (8) Die Fusionspartner streben an, bis spätestens 31. Dezember 2021 ein einheitliches Entgelt- bzw. Beitrags- und Gebührensystem einzuführen. Es besteht Einvernehmen darin, das Benutzungsverhältnis in der Wasserversorgung privatrechtlich beizubehalten und in der Abwasserbeseitigung öffentlich-rechtlich auszugestalten. Mit der Entscheidung in der Abwasserbeseitigung sollen im Interesse der Bürgerinnen und Bürger mögliche Nachteile durch eine Umsatzsteuerbelastung vermieden werden.

§ 21 Gleichstellungsbeauftragte nach § 2 Absatz 6 Gemeindeordnung

Die ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau bleiben bis zur Wahl einer Gleichstellungsbeauftragten für die neue Verbandsgemeinde im Amt. Sie sind nur für ihr bisheriges Gebiet zuständig.

§ 22 Städtepartnerschaften

- (1) Die Verbandsgemeinde Bad Ems – Nassau führt die Städtepartnerschaften der Verbandsgemeinde Bad Ems mit Cosne-sur-Loire (Frankreich), Droitwich Spa (Großbritannien) und Blankenfelde-Mahlow (Brandenburg) fort.
- (2) Die Stadt Nassau erhält für ihre Partnerschaft mit der französischen Stadt Pontchâteau einen jährlichen Zuschuss in der gleichen Höhe, wie ihn die Partnerschaftsvereine der bisherigen Verbandsgemeinde Bad Ems erhalten.

§ 23 Fusionsausschuss

- (1) Für die Zeit bis zum Tag der Gebietsänderung wird ein Fusionsausschuss gebildet.
- (2) Dem Fusionsausschuss gehören an:
1. die Bürgermeister bzw. beauftragten Personen der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau,
 2. die Beigeordneten der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau,
 3. die jeweiligen Fraktionsvorsitzenden der in den beiden Verbandsgemeinderäten vertretenen Fraktionen oder im Einzelfall durch sie bestellte Stellvertreter,
 4. die Personalratsvorsitzenden der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau oder im Einzelfall durch sie bestellte Stellvertreter, soweit Belange des Personals berührt werden.

- (3) Der Fusionsausschuss begleitet, beginnend vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bis zum Tag der Gebietsänderung, den weiteren Fusionsprozess. Er bereitet die politischen Entscheidungen vor und ist bei der Erarbeitung rechtlicher Rahmenbedingungen (z. B. der Hauptsatzung der neuen Verbandsgemeinde) zu beteiligen. Er hat damit die gleiche Funktion wie ein Ältestenrat.

§ 24 Schlussbestimmungen

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, bleibt hiervon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame oder durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die seitens der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau verfolgt worden ist.

Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält.

§ 25 Inkrafttreten

- (1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, tritt dieser Vertrag am Tag der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft.
- (2) Diese Urkunde wird fünffach ausgefertigt, je eine Ausfertigung ist bestimmt für die Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau, eine Ausfertigung für die neue Verbandsgemeinde sowie jeweils eine Ausfertigung für das Land Rheinland-Pfalz sowie die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises.

Bad Ems,

Nassau,

Verbandsgemeinde Bad Ems

Verbandsgemeinde Nassau

**Josef Oster
Bürgermeister**

**Udo Rau
Bürgermeister**